

Hygienekonzept des EBW

Haus der Familie (Hinter der Kirche 34 und 37):

- **Ein Betreten des Gebäudes ist nur mit 3G möglich** (genesen, geimpft oder getestet). Der entsprechende Nachweis ist mit Erstkontaktaufnahme unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen zusammen mit einem Lichtbildausweis.
- Beim Betreten des Gebäudes müssen die Hände desinfiziert werden. Hierfür ist im Eingang ein Desinfektionsspender aufgestellt.
- **Im gesamten Haus der Familie (Hinter der Kirche 34+37) ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.** Ein Abstand von 1,5 Metern ist möglichst einzuhalten. Grundsätzlich wird aus Infektionsschutzgründen das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen sowie des Aufzuges erfolgt einzeln!
- Ein Zusammentreffen im Foyer oder ein Treffen mit anderen Gruppen zusammen ist nicht erlaubt.
- Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine regelmäßige Durchlüftung sicherzustellen.

Familienbildung

- Für alle Kurse der Familienbildung müssen die **Kursleitenden** geimpft oder genesen sein (2G). In Sport- und Kochkursen müssen sie geimpft oder genesen **und** getestet oder als getestet gelten (2G+) um die Kurse durchzuführen. Der Nachweis plus ein Lichtbildausweis muss zu jedem Kurstag mitgeführt werden und einmalig der Fachbereichsleitung oder der Anmeldung gezeigt oder zugesendet werden.
- Laut Coronaschutzverordnung gelten als getestete Personen (bei 2G+) die
 - Immunisiert sind (2G) mit einem aktuellen Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder PCR-Test (maximal 48 Stunden alt)
 - Dreimal geimpft sind
 - Laut PCR-Test genesen sind und danach oder davor mindestens einmal geimpft wurden
 - Mit einer zweiten Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.
 - Bei denen ein bestätigter PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt
- Der Vortragende kann auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Für alle Kurse im Eltern-Kind-Bereich müssen die **Teilnehmenden** geimpft, genesen oder getestet sein, um die Kurse besuchen zu dürfen (3G). Der Nachweis muss zu jedem Kurstag erbracht werden.
- In den Sport- und Kochkursen müssen die Teilnehmenden geimpft oder genesen **und** getestet sein oder als getestet gelten (2G+) sein. Für den Sport und zum Essen und Trinken darf die Maske in diesen Kursen abgelegt werden.
- In den anderen Kursen (wie zum Beispiel Sprachkursen) müssen die Teilnehmenden geimpft oder genesen sein (2G). Der Nachweis muss zu jedem Kurstag erbracht werden.
- Bei jeder Kurseinheit ist eine Anwesenheitsliste zu führen, damit Teilnehmende ggf. zur Unterbrechung/Nachverfolgung von Infektionsketten kontaktiert werden können. Der Zugang wird in jeder Kurseinheit kontrolliert und dokumentiert.
- Für eine regelmäßige Durchlüftung der Kursräume ist zu sorgen.
- Bei Kursen in Gemeinden oder anderen Außenstellen gilt zusätzlich das dortige Hygienekonzept.

Sprachkurse

- Jeder Teilnehmende erhält einen Sitzplatz mit Tisch.

Sportkurse

- Zum Sportkurs müssen die Teilnehmenden umgezogen kommen. Der Umkleide-
raum kann in Ausnahmefällen genutzt werden.
- Für Sport- und Yogakurse müssen Matten/Decken/Kissen selber mitgebracht
werden.
- Handgeräte in der Gymnastik müssen nach dem Gebrauch desinfiziert werden.
- Textile Materialien wie Stoffbänder/Kissen können nicht zur Verfügung gestellt
werden

Eltern-Kind-Kurse

- Kinder bis zum 16. Geburtstag benötigen keinen Testnachweis.
- Das Singen in den Gruppen ist zugelassen, wenn alle Teilnehmenden über 15
Jahre geimpft oder genesen und getestet sind.
- Mitgebrachtes Essen und Trinken sowie persönliche Gegenstände wie z. B.
Schnuller etc. dürfen nur dem eigenen Kind zugänglich gemacht werden.
- Auf die Mitnahme von persönlichen Spielsachen soll verzichtet werden.
- Spielmaterial, das in einer Gruppe zum Einsatz kommt, muss am Ende der Kurs-
einheit desinfiziert werden. Daher wird das Spielmaterial begrenzt.

Kochkurse

- Bei der Einnahme von Speisen und Getränken darf die Maske abgelegt werden.
- Benutzte Materialien müssen nach dem Kurs mit Seifenlauge oder bei mindes-
tens 60°C gespült werden.

Integrationskurse

- Der Zugang zum Integrationskurs ist nur möglich, wenn die Teilnehmenden und die Lehrkräfte nachweislich negativ getestet, geimpft oder genesen sind (3G-Regel). Das bestehende Testerfordernis kann durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden. Der Negativtestnachweis ist mindestens zweimal wöchentlich erforderlich.
- Jeder Teilnehmende erhält einen festen Sitzplatz. Dieser Sitzplatz ist über den Kursverlauf beizubehalten.
- Auch am Sitzplatz ist durchgängig die Maske zu tragen.
- Berührungen wie z.B. Händeschütteln oder Umarmungen sind unbedingt zu unterlassen.
- Es ist für eine regelmäßige Durchlüftung der Unterrichtsräume zu sorgen (alle 20 Minuten, Stoß- oder Querlüften, vollständig geöffnetes Fenster, mehrere Minuten lang).
- Nach Beendigung des Unterrichts ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzplätze, Türklinken, Lichtschalter etc., aber auch die Lehr- und Unterrichtsmaterialien (z.B. Kursordner, Whiteboard Marker) gereinigt werden.
- Es dürfen nur eigene Schreibmaterialien/Lehrbücher verwendet werden (andernfalls muss eine Desinfektion erfolgen).
- Es gilt die Nies-/Hustenetikette.
- Teilnehmende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.
- Die Teilnehmenden sind in die Hygieneregeln einzuweisen. Es gelten die grundsätzlichen Hygiene- und Nutzungsregeln des Evangelischen Bildungswerkes. Bei Kursen in Außenstellen gilt zusätzlich das dortige Hygienekonzept. Die Hygieneregeln der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
- Beratungsgespräche, die einen Aufenthalt von Besuchern von 10 Minuten und länger erfordern bspw. zur Anmeldung für einen Integrationskurs, finden ausschließlich unter der 3G-Regel statt.

Kinderbetreuung Integrationskurse

- Es gelten die grundsätzlichen Hygiene- und Nutzungsregeln des Evangelischen Bildungswerkes und die aktuellen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung sowie eine Orientierung an der Coronabetreuungsverordnung des Landes. Die Hygieneregeln der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts sind zu beachten.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen soll nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Kinder mit Erkrankungssymptomen werden nicht betreut, sondern sind umgehend abzuholen.
- Es ist für eine regelmäßige Durchlüftung zu sorgen (alle 20 Minuten, Stoß- oder Querlüften, vollständig geöffnetes Fenster, mehrere Minuten lang, bei kalten Außentemperaturen 3-5 Minuten, bei wärmeren länger).
- Alle Spielmaterialien, die von den Kindern gespielt wurden, sind nach der Betreuung zu reinigen. Mitgebrachtes Spielzeug wird möglichst separat gelagert.
- Nach Beendigung des Betreuungsangebotes sind die Oberflächen und Materialien zu reinigen, ebenso benutze Sanitäranlagen, Wickelmöglichkeiten, Türklinken, Lichtschalter etc.
- Die Hände sind regelmäßig, auf jeden Fall zu Beginn der Betreuung, in der gebotenen Sorgfalt zu waschen.
- Es gilt die Nies-/Hustenetikette soweit das Alter der Betreuungskinder ein Verständnis dieser erlaubt.
- Geschwister- oder Gastkinder können bis auf Weiteres nicht betreut werden.
- Benutztes Geschirr, benutzte Gläser/Becher und Besteck sind in der Geschirrspülmaschine bei mindestens 60 Grad zu reinigen.
- Die Kinder werden durch das Betreuungspersonal in den Hygieneregeln geschult und beim Erlernen begleitet.
- Es gelten die grundsätzlichen Hygiene- und Nutzungsregeln des Evangelischen Bildungswerkes. Das aktuelle Hygienekonzept ist über die Homepage des Evangelischen Bildungswerkes einsehbar. Bei Kursen in Außenstellen gilt zusätzlich das dortige Hygienekonzept. Die Hygieneregeln der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.

Betreuungsangebot im Offenen Ganzttag

- Das Betreten der Schule durch nicht immunisierte Beschäftigte, die keinen negativen Testnachweis vorlegen können, ist nur zur Durchführung eines beaufsichtigten Tests erlaubt. Fällt die Testung positiv aus, verlassen die entsprechenden Mitarbeitenden umgehend das Schulgelände und begeben sich zu einem kommunalen Testzentrum oder zu ihrem Hausarzt, um einen PCR-Test durchführen zu lassen. Nicht immunisierte Beschäftigte haben vor jedem Arbeitsantritt einen negativen Testnachweis vorzulegen oder sich vor jedem Arbeitsantritt beaufsichtigt zu testen.
- Für durch das Jobcenter zugewiesene agh-Kräfte gilt wegen ihres täglichen Aufenthalts im Ganzttag die 3-G-Regel wie für hauptamtlich Beschäftigte.
- Für im Ganzttag tätige Honorarkräfte gilt die 2-G-Regel.
- Die Kinder verbleiben während der Betreuungszeit in festen Gruppen, die sich nicht vermischen. Hausaufgaben und Mittagessen werden innerhalb der festen Gruppengefüge angeboten.
- Bei der Einnahme des Mittagessens gilt das Abstandsgebot von 1,5m. Die Masken können während der Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Während des Essens ist für ausreichende Durchlüftung zu sorgen.
- In den Betreuungsgruppen des Offenen Ganzttags tragen die Kinder durchgängig Masken. Ebenso besteht für das Betreuungspersonal und die Honorarkräfte über den gesamten Zeitraum hinweg die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen.
- Es wird für regelmäßige Durchlüftung gesorgt (mindestens alle 20 Minuten, bei warmen Temperaturen können die Fenster ganztägig geöffnet bleiben.).
- Die Hände sind regelmäßig, auf jeden Fall zu Beginn der Betreuung, in der gebotenen Sorgfalt zu waschen. Dabei ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden, da über Stückseifen Kontaminationen weitergegeben werden können. Es wird dafür gesorgt, dass ausreichend Seife und Papiertücher vorhanden sind.
- Es gilt die Nies-/Hustenetikette.
- Benutztes Geschirr, benutzte Gläser/Becher und Besteck sind in der Geschirrspülmaschine bei mindestens 60 Grad zu reinigen.

Kindertageseinrichtungen

- Alle Mitarbeitenden sind durch die Kitaleitung über die geltenden Hygieneregeln zu belehren. Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen soll nach Möglichkeit eingehalten werden. Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht.
- Kinder mit Erkrankungssymptomen werden nicht betreut, sondern sind umgehend abzuholen.
- Mitgebrachtes Spielzeug, Nuckel etc. werden möglichst separat gelagert (Dose, auf der Garderobe).
- Um die Erregerbelastung in den Innenräumen zu vermindern, wird für regelmäßige Durchlüftung gesorgt: Stoßlüften (Querlüftung! – keine Kipplüftung) zu Beginn und zum Ende der Betreuungszeit. Alle 20 Minuten Stoßlüften, d.h. mit weit geöffnetem Fenster (bei kalten Außentemperaturen 3-5 min., bei wärmeren länger).
- Es ist zu bevorzugen im Freien zu spielen, da es dort grundsätzlich zu einer „Verdünnung“ der Erreger in der Luft kommt.
- Unterstützend werden in jedem Gruppenraum Luftreiniger eingesetzt.
- Die Hände sind regelmäßig, auf jeden Fall zu Beginn der Betreuung, in der gebotenen Sorgfalt zu waschen. Dabei ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden.
- Es gilt die Nies-/Hustenetikette.
- Taschentücher müssen in einem Mülleimer mit einem Deckel entsorgt werden.
- Es gilt der Reinigungs- und Hygieneplan der Kindertageseinrichtungen sowie die Vorgaben der aktuell gültigen Verordnungen.
- Benutztes Geschirr, benutzte Gläser/ Becher und Besteck sind in der Geschirrspülmaschine bei mind. 60 Grad Celsius zu reinigen, nicht per Hand.
- Bei Angeboten und Veranstaltungen der Familienbildung in den KiTas (z.B. Familienzentren), welche sich ausschließlich an Erwachsene richten (z.B. Elternvortrag) gilt die 2G-Regelung sowohl für die Kursleitung als auch für die Teilnehmenden.